



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

Dr. Zajic

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SP-ZB-2611

■ Durchwahl 2418

FAX

Datum

20.2.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes
Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer übersendet ihre Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf mit dem Ersuchen um deren Berücksichtigung bei den parlamentarischen Beratungen.

Der Präsident:

265 Wk

Der Direktor:

iV

Silmeery

Beilage

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

© (0222) 50165

Ihr Zeichen Unser Zeichen
44.170/62-9 SP-Zi-2611

 Durchwahl
 2418DW

Datum

Betreff: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erlaubt sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten.

Die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer hat im Rahmen der bisher stattgefundenen Diskussion stets hervorgehoben, daß eine verbesserte Pflegevorsorge eindeutig zu den Schwerpunkten der Sozialgesetzgebung zählt. Anknüpfend an die bisherige Positionsbestimmung wird auch im Rahmen des gegenständlichen Vorbegutachtungsverfahrens nochmals zum Ausdruck gebracht, daß eine qualitative Weiterentwicklung nur dann gewährleistet erscheint, wenn die vorgesehene Einführung eines Pflegegeldes mit einem unfassenden Aufbau von sozialen Dienstleistungen verbunden ist.

Der Entwurf des Bundespflegegeldgesetzes wird daher in einem untrennbaren Zusammenhang mit der vorgesehenen Vereinbarung über

gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflege- und betreuungsbedürftige Personen gesehen.

Die Bundesarbeitskammer hat sich in den laufenden Beratungen stets dafür eingesetzt, daß eine umfassende Pflegevorsorge durch Geld- und Sachleistungen abgedeckt wird. Es wurde stets die entscheidende Bedeutung der sozialen Dienstleistungen hervorgehoben. Es war erwartet worden, daß der Bundesgesetzgeber unter Zugrundelegung der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund, Länder und Sozialversicherungsträger die Form eines Grundsatzgesetzes über Leistungsumfang, Anspruchsvoraussetzungen und Mindestvorschriften für die Qualität sozialer Dienstleistungen vorgeben wird. Das Pflegegeld wäre dabei ein Teil des Pflegegesetzes.

Nunmehr liegt der Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes vor, der im wesentlichen den Hilflosenzuschuß in ein Pflegegeld umwandelt und damit für den Bund bzw für den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein nicht unbeträchtliches Finanzierungserfordernis aufwirft. Demgegenüber ist die Einbindung der Bundesländer relativ lose gestaltet und deren Verpflichtungen nicht greifbar verankert.

Die Bundesarbeitskammer regt daher an:

1. In ein Bundesgesetz über Pflegevorsorge auch Vorgaben bezüglich der sozialen Dienstleistungen bzw von Sachleistungen aufzunehmen, die für die Umsetzung im Wege einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a maßgeblich sind.
2. Die Konstruktion des Pflegegeldes (Hilflosenzuschuß) insofern zu überdenken, ob die Abwicklung einschließlich der Aufbringung der dafür benötigten Mittel zumindest teilweise durch die Bundesländer erfolgen könnte. Es darf hiebei ja nicht übersehen werden, daß der Hilflosenzuschuß eigentlich keine Sozialversicherungsleistung, sondern eine Sozialhilfeleistung

darstellt, deren Finanzierung der Bund den Ländern bisher abgenommen hat. Der Bundesarbeitskammer ist klar, daß eine derartige Konstruktion einen wesentlichen Umbau des Pflegegeldgesetzes bedingt und unter Umständen auch beinhalten würde, daß in den Ländern das Ziel einer Pflegeversorgung unterschiedlich erreicht wird (zum Teil durch Vorrang der Sachleistungen, zum Teil durch Vorrang der Geldleistungen), weil die Nutzungsmöglichkeit bestehender Strukturen etwa im ländlichen Bereich anders ist als in der Stadt. Außer Streit steht, daß die vom Bund derzeit geleisteten Mittel in die Pflegegeldleistungen mit einfließen sollten. Die Vorbegutachtung sollte noch Gelegenheit bieten, grundsätzliche Fragen auszudiskutieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Das Pflegegeld soll die Möglichkeiten verbessern, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer kann diese Zweckbindung nur dann wirksam werden, wenn pflegebedürftige Menschen in der Lage sind, die benötigten Pflegeleistungen tatsächlich "einkaufen" zu können. Dies setzt ein Mindestmaß an Information über geeignete Betreuungs- und Hilfemöglichkeiten voraus. Insbesondere bei älteren, bettlägrigen Menschen kann eine derartige Dispositionsfähigkeit nicht erwartet werden. Gleiches gilt für Menschen, die infolge einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung pflegebedürftig sind.

Für die Bundesarbeitskammer ergibt sich daraus eine rechtlich eindeutig zu verankernde Anforderung an die Erbringer von sozialen Dienstleistungen, nämlich dafür Vorsorge zu treffen, daß durch aktivierende Pflege und Rehabilitation pflegebedürftige Menschen in die Lage versetzt werden, die durch das Pflegegeld eröffneten Wahlmöglichkeiten tatsächlich ausüben zu können. Selbst wenn die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind, nützt die Verfügbarkeit über einen bestimmten Geldbetrag wenig, wenn die benötigte Hilfe

in der benötigten Qualität nicht angeboten wird. Eine marktinduzierte Ausweitung des Angebots an Pflegeleistungen dürfte nach Ansicht der Bundesarbeitskammer nur beschränkt zu erwarten sein. Es bedarf daher einer institutionalisierten Förderung und öffentlicher Unterstützung für den Ausbau eines umfassenden ambulanten Angebots an sozialen Diensten.

Zu § 2:

Die hier vorgeschlagene Systematik wird ausdrücklich begrüßt. Über diesen Weg ist es möglich, auf Grundlage der bestehenden Sozialgesetzgebung ein rasches und reibungsloses Inkraftsetzen zu gewährleisten.

Es wird jedoch vorgeschlagen, über den Weg einer Grundsatzbestimmung den Verweis aufzunehmen, daß für alle übrigen, durch die Bundesgesetzgebung nicht erfaßten Personengruppen, die Zuständigkeit der Bundesländer gegeben ist. Der Vollständigkeit halber wären in den Erläuterungen (Seite 10) auch die Angehörigen von Erwerbstätigen zu erwähnen, die ebenfalls durch Landesgesetzgebung zu erfassen wären.

Weiters regt die Bundesarbeitskammer an, die vorgesehene Einbindung der Bundesbahn-Pensionsordnung unter systematischen Gesichtspunkten zu überprüfen. Wenn es sich bei der Pensionsordnung der ÖBB um kein Gesetz (Verordnung), sondern um eine im Bundesgesetzblatt verlautbarte "Vertragsschablone" handelt, wäre dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen (Artikel IX des Entwurfes). Weiters wäre dabei auch zu berücksichtigen, daß die Pensionsstelle der ÖBB keinen Behördencharakter hat und auch keine Bescheide erläßt.

Nach § 2 Abs 1 Z 1 haben vor allem Bezieher einer Pension nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf das Pflegegeld. Hier wäre abzuklären, ob und inwieweit ein Anspruch auf das volle Pflegegeld

besteht, wenn es sich um Bezieher einer österreichischen Teilpension im Ausland handelt. Auf der Grundlage bestehender Sozialversicherungsabkommen wird derzeit ein den österreichischen Versicherungszeiten entsprechend gekürzter Hilflosenzuschuß ausbezahlt. Die Anwendung der pro-rata-tempore-Berechnung entfällt dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen mit den österreichischen Versicherungszeiten allein erfüllt sind.

Es wäre daher darzulegen, wie in solchen Fällen vorgegangen wird, wenn das Pflegegeld als Leistung der Sozialen Sicherheit exportierbar ist.

Zusätzlich sollte die Exportierbarkeit eines Pflegegeldes im Licht der gemeinschaftsrechtlichen Sozialvorschriften der EG behandelt werden. Hier wäre zu überprüfen, ob ein Pflegegeld als Leistung der Sozialen Sicherheit gilt und in den sachlichen Geltungsbereich der VO (EWG) Nr 1408/71 fällt. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer dürfte dies zutreffen.

Zu § 3:

§ 3 Abs 1 sieht als Altersgrenze die Vollendung des 3. Lebensjahres vor. Daraus entsteht eine Versorgungslücke von einem Jahr, wenn davon ausgegangen wird, daß das Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres gebührt. Es wird daher vorgeschlagen, den Abs 1 abzuändern und den Anspruch auf Pflegegeld ab Vollendung des 2. Lebensjahres einzuräumen.

Abs 2: Das Pflegegeld soll je nach Leidenszustand und der dementsprechend erforderlichen Betreuung und Hilfe in sieben Stufen gestaffelt werden. Dabei wird als Anspruchsvoraussetzung Betreuung und Hilfe normiert, vom zeitlichen Ausmaß hängt dann die konkrete Zuordnung ab.

Die Aufgliederung in sieben Stufen kann sicherlich zu einer differenzierten Einschätzung beitragen. Das Problem einer

Stufenregelung besteht aber darin, daß das jeweilige Ausmaß der Pflegebedürftigkeit starken Schwankungen unterworfen sein kann. In derartig gelagerten Situationen ist daher mit laufenden Umstufungen zu rechnen; vorausgesetzt, es wird tatsächlich von der jeweils gegebenen Situation ausgegangen. Damit verbunden ist zweifellos ein erheblicher Verwaltungsaufwand; es können auch zahlreiche Rechtsmittelverfahren erwartet werden, insbesondere dann, wenn bei einem verbesserten Leidenzustand, oder geänderter Lebensbedingungen eine Einreihung in eine niedrigere Stufe erfolgt.

Das System der vorgesehenen Stufenregelung ist demgegenüber dann von Vorteil, wenn das Leiden und der Bedarf an Hilfe und Betreuung über einen längeren Zeitraum hinweg auf gleichem Niveau bleibt.

Die Bundesarbeitskammer regt daher an, anstelle oder zusätzlich zur beabsichtigten Stufenregelung die Möglichkeit vorzusehen, auch kurzfristige Änderungen in der Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen. Dies könnte durch die Zahlung eines Grundbetrages gewährleistet werden, wobei tatsächlich anfallende Mehraufwendungen über den Grundbetrag hinaus abzugelten wären.

Der Entwurf fordert das Vorliegen von Betreuung und Hilfe. Hier könnten sich Abgrenzungsprobleme ergeben, da die Grenzen zwischen Betreuung und Hilfe nicht immer klar gegeben sind. In einer Einzelfallbeurteilung können regionale Gegebenheiten wohl Hilfe erforderlich machen, etwa hinsichtlich der Versorgung mit Nahrungsmittel oder Brennmaterial; aber Betreuung nicht erforderlich sein.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Stufe 1 als Anspruchsvoraussetzung Betreuung oder Hilfe zu normieren und in den Stufen 2, 3 und 4 Betreuung und/oder Hilfe. Damit wäre auch eine gerichtliche Überprüfung eher ermöglicht.

Klarstellungen erscheinen auch notwendig zum Erfordernis der "außergewöhnlichen" Betreuung und Hilfe (Abgrenzung Stufe 5 von Stufe 4). Der ursprüngliche Vorschlag für die Stufe 5 hat auf "zusätzliche erschwerende Umstände" und damit eher auf tatsächliche Lebensumstände abgestellt, als die nunmehr vorgeschlagene Formulierung ("ständige Beaufsichtigung").

Wird davon ausgegangen, daß das Pflegegeld dazu dient, die für die Pflege anfallenden Kosten zu ersetzen und werden die angeführten zeitlich gestaffelten Pflegeerfordernisse mit dem Pflegegeld in Verbindung gebracht, ergibt sich ein eigenartiges Ergebnis. Der Stundensatz für die Stufen 2 bis 7 lautet:

Stufe 2:	öS 60,--
Stufe 3:	öS 40,--
Stufe 4:	öS 40,--
Stufe 5:	öS 61,--
Stufe 6:	öS 83,--
Stufe 7:	öS 111,--

Eine Begründung für diese unterschiedliche Bewertung ist nicht unmittelbar ersichtlich. Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre die Systematik der Stufenregelung zu überarbeiten.

Zu § 4:

Ein niedrigerer Ansatz in Stufe 1 gegenüber dem jetzigen Hilflosenzuschuß wäre dann vertretbar, wenn gleichzeitig die Zugangsvoraussetzungen erleichtert werden.

Zu §§ 5 und 6:

Etwas mißverständlich ist das Verhältnis von § 5 Abs 2 zu den Anrechnungsbestimmungen in § 6. Das erklärte Ziel des Entwurfes wird in einer finalen Betrachtungsweise gesehen, dabei ist der Vorrang von bundesgesetzlich normierten Leistungen ausdrücklich vorgesehen. Damit stellt sich die Frage, was der Hinweis in den

Erläuternden Bemerkungen zu bedeuten hat, daß pflegebedingte Geldleistungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften von der Anrechnung nicht erfaßt werden sollen.

Zu § 7:

Pflegegeld soll frühestens mit Beginn des Monats gebühren, in dem der Antrag gestellt wird. Unter Berücksichtigung der besonderen Situation von pflegebedürftigen Menschen kann nicht erwartet werden, daß trotz Pflegebedürftigkeit immer sofort ein Antrag eingebracht wird. Es wäre daher eine zeitlich befristete (sechs Monate) rückwirkende Zuerkennung vorzusehen, wenn Pflegekosten bereits angefallen sind und sich anderenfalls eine soziale Härte für den Antragsteller ergibt. Sofern der Antrag während eines Aufenthalts in einer Krankenanstalt eingebracht wird, geht der Entwurf offensichtlich davon aus, daß eine Zuerkennung wohl erfolgt, jedoch gemäß § 11 ein Ruhen des Anspruches eintritt.

Zu § 8:

Es wird davon ausgegangen, daß der Rückersatz eines Vorschusses im Fall der späteren Nichtzuerkennung nur unter Zugrundelegung des § 10 vorgenommen wird.

Zu § 9:

Die genannte Frist von zwei Wochen sollte unter Berücksichtigung besonderer Hinderungsgründe angewandt werden. Da für die Zuerkennung eines Pflegegeldes auch die konkreten Lebensumstände maßgeblich sind, sollte auch eine Änderung derselben anzeigenpflichtig sein. Der Schadenersatz gemäß § 9 letzter Satz wäre mit der Höhe des Pflegegeldes zu begrenzen.

Zu § 10:

Zum Rückersatz von zu Unrecht bezogenen Pflegegeldern sind der Pflegegeldempfänger bzw sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet. Offen ist jedoch, wenn ein Dritter die besondere Situation eines Pflegebedürftigen ausnützt und das Pflegegeld an sich bringt, ohne

die geforderte Pflegeleistung zu erbringen. In derart gelagerten Fällen wäre auch dieser Personenkreis zum Rückersatz zu verpflichten und allfällige strafrechtliche Sanktionen zu verhängen.

§ 10 Abs 4 letzter Satz wäre insofern zu ändern, als auf ein Verschulden des Zahlungspflichtigen abzustellen wäre.

Bezüglich des relevanten Zeitpunkts für den Rückersatz wäre zu überlegen, ob nicht der Zeitpunkt der Bescheiderstellung (§ 10 Abs 5) maßgeblich sein sollte. Es wird vorgeschlagen, auch in § 10 Abs 6 vom Rückersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder auszugehen.

Zu § 12:

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll der Anspruch auf Pflegegeld bei Auslandsaufenthalt dem § 89 Abs 3 ASVG entsprechen. Dieser Ansatz sollte auch in § 12 des Entwurfes zum Ausdruck kommen. Dementsprechend wäre klarzustellen, daß ein Ruhen bei Auslandsaufenthalt dann nicht eintritt, wenn durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen, oder durch eine Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, zur Wahrung der Gegenseitigkeit anderes bestimmt wird. Es bleibt offen, auf welcher Grundlage der Entscheidungsträger die zweckentsprechende Verwendung bei einem länger dauernden Auslandsaufenthalt beurteilen kann.

Zu § 13:

Sofern eine Abtretung ermöglicht wird, wäre näher dazulegen, was unter berücksichtigungswürdigen Gründen zu verstehen ist. Zudem wäre als Beurteilungskriterium zu überprüfen, ob damit die notwendige Hilfe und/oder Betreuung eher gewährleistet ist. Sollte der Anspruch an eine Pflegeperson abgetreten werden, sollte die Zustimmung des Entscheidungsträgers bescheidmäßig erfolgen. Der Empfänger der abgetretenen Geldleistung sollte jedenfalls zum

Rückersatz verpflichtet werden, wenn das Pflegegeld nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Die gewählte Formulierung in § 13 Abs 2 letzter Satz sollte überarbeitet werden, in der vorgeschlagenen Form erscheint sie widersprüchlich.

Zu § 15:

Es wäre zu überlegen, ob die zeitlich getrennte Auszahlung des Pflegegeldes und der Pension nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Zu § 16:

Hier wäre ein Hinweis angebracht, daß Abs 3 auch in Fällen des § 17 und bei einer Abtretung (§ 13) angewandt wird.

Zu § 18:

Die Einführung einer erbrechtlichen lex specialis kann zu Unsicherheiten und praktischen Problemen der Beweisführung beitragen. Es wäre zu überlegen, ob nicht die Regelung des Erbrechts herangezogen werden könnte.

Zu § 19:

Der Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen soll dann möglich sein, wenn festgestellt wird, daß der Zweck des Pflegegeldes nicht erreicht wird. Die Beurteilung ist durch den Entscheidungsträger vorzunehmen (§ 27). Es stellt sich aber die Frage, ob die Pensionsversicherungsträger organisatorisch und personell in der Lage sind, die vorgesehenen Kontrollen selbst durchzuführen und ein geeignetes Angebot an Sachleistungen zu erstellen.

Dieses Problem wäre in den weiteren Beratungen mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu erörtern. Hier könnte allenfalls überlegt werden, die in der Vereinbarung genannten Organisationseinheiten (Artikel 5) mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Der Ersatz durch Sachleistungen setzt ein entsprechendes Angebot derartiger Dienste voraus. Es bedarf also einiger Anstrengungen und Initiativen der Bundesländer, damit die beabsichtigte Wirkung tatsächlich eintreten kann.

Zu § 24:

In Abs 1 zweiter Satz wäre eine Frist für die Weitergabe an den zuständigen Träger vorzugeben.

Zu § 25:

Sollte die Mitwirkung des Anspruchswerbers aus den genannten Gründen (Abs 1 Z 1 bis 4) unterbleiben, wäre die Nichtzuerkennung des Pflegegeldes zwar die konsequente Rechtsfolge, die Pflegebedürftigkeit ist dennoch gegeben. In diesen Fällen sollte daher ausdrücklich die mögliche Inanspruchnahme von sozialen Dienstleistungen gewährleistet sein. Der in Z 4 angeführte Tatbestand sollte auf verschuldensabhängige Fälle abstellen.

Zu §§ 21 und 26 Abs 5:

Die vorgesehene Konzeption findet die ausdrückliche Zustimmung der Bundesarbeitskammer. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsauslegung empfiehlt sich auch die Klagsmöglichkeit beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu eröffnen (§ 26 Abs 5). Vom Justizministerium wurde allerdings in Frage gestellt, ob die personellen Kapazitäten der Arbeits- und Sozialgerichte ausreichen werden, die zu erwartenden Verfahren (ca 750 jährlich) auch bewältigen zu können.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sind die vorgebrachten Einwendungen sicherlich ernsthaft zu behandeln. Es wäre zweifellos problematisch, wenn das Gesetz erst nach einer Vakanz von drei Jahren in Kraft treten könnte. Allenfalls ergeben sich Möglichkeiten, das Problem des Instanzenzuges in den Übergangsvorschriften abzuhandeln. Es wird jedoch größter Wert darauf zu legen sein, die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte zu gewährleisten.

Die Übertragung des Rechtsschutzes an die unabhängigen Verwaltungssenate erscheint nur als Notlösung geeignet zu sein. Diesbezüglich wäre auch die Stellungnahme des Verfassungsdienstes einzuholen, inwieweit andere Rechtsmittelverfahren geeignet sind, die Erfordernisse der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erfüllen.

Die vorgesehene Übertragung des Instanzenzuges bezüglich der Ansprüche nach § 27 Pensionsgesetz bedeutet eine systematische Neuregelung für Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses. Diese Problemstellung sollte bei den weiteren Beratungen berücksichtigt werden.

Zu § 27:

Es ist naheliegend, daß sich die Entscheidungsträger vergewissern müssen, ob das Pflegegeld zweckentsprechend verwendet wird. Das vorgesehene Zutrittsrechts der Kontrollorgane zu den Wohnräumen ist auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß damit ein Eingriff in die Privatsphäre verbunden ist. Sollte das Zutrittsrecht verwehrt werden, sollte eine schriftliche Aufforderung und Begründung vorgenommen und auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht werden. Erst dann, wenn der Bezieher des Pflegegeldes weiterhin nicht reagiert, wäre in der vorgeschlagenen Form vorzugehen. Der Ersatz des Pflegegeldes durch Sachleistungen ist wahrscheinlich überzogen, wenn nur Auskünfte nicht erteilt werden, aus den Umständen aber geschlossen werden kann, daß die Versorgung gewährleistet ist. In Abs 3 wäre der Bescheid als rechtliche Grundlage für eine derartige Verfügung heranzuziehen.

Zu § 29:

Es ist unklar, wer die freien ärztlichen Sachverständigen sind, die Beifügung "freie" ist entbehrlich.

Zu §§ 35 bis 42:

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist die Variante II vorzuziehen.

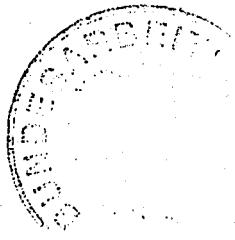
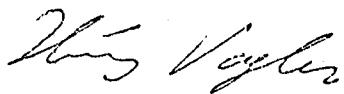
Vereinbarung nach Artikel 15a BVG:

Die Vereinbarung stellt ein entscheidendes Element im gesamten Reformvorhaben dar. Die Schwäche besteht darin, daß aus der Vereinbarung keine Verbindlichkeiten abgeleitet werden können. So fehlt insbesondere die Vorgabe eines Zeitplans, in dem die angestrebten Vorhaben realisiert werden. Es wäre daher Vorsorge zu treffen, daß in den weiteren Verhandlungen die einzelnen Bereiche auch hinsichtlich verbindlicher Vorgaben konkretisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Ausweitung des Beschäftigtenstandes, die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die arbeits- und sozialrechtliche Absicherung von Pflegepersonen sowie den Aufbau der dezentralen Anlaufstellen.

Finanzierung:

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte hat stets betont, daß die Finanzierungsform einer Pflegevorsorge mit dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen übereinstimmen soll. Pflegebedürftigkeit ist kein typisches Risiko aus der Erwerbstätigkeit. Dementsprechend wird einer Steuerfinanzierung verbunden mit Umschichtungen der Vorzug gegeben.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.V.

